

S a t z u n g

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Templin

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2000 (BGBl. I S.1790) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S.1010, 1491) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 17.03.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 232 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 349 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer 330 v.H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2006.

§ 2

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Templin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 242 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 359 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer 330 v.H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2007.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Templin, den 21.03.2006

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Templin vom 21.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin den 22.03.2006

Für die Stadt Templin

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister